

Übergabeprotokoll:

Name, Vorname _____

wird folgender Spind zugeteilt: Nummer _____

Der Nutzer verpflichtet sich die Spindordnung, die auf der Rückseite abgedruckt ist einzuhalten.

Bei Übergabe des Spindes ist der Spind sauber und unbeschädigt.

Weiterhin bestätigt der Nutzer den Erhalt von:

- a. einem Exemplar der Spindordnung
- b. einem Spindschlüssel

Bei Übergabe hat der Nutzer 30 Euro in bar hinterlegt. Diese erhält er nach Maßgabe der jeweils aktuell gültigen Spindordnung zurück

Für den Tübinger Ruderverein:

1877 F 1911

Datum: _____

Unterschrift: _____

Stempel:

Nutzer:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Spindordnung

1. Bei Übergabe des Schlüssels ist ein Pfandgeld in Höhe von 30 Euro in bar zu entrichten.
2. Die Nutzung der Spinde ist grundsätzlich kostenlos.
3. Die Vergabe der Spinde erfolgt nach Verfügbarkeit – Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch darauf einen Spind zu erhalten.
4. Die Vergabe erfolgt ausschließlich persönlich zu den Öffnungszeiten durch den Leiter der Geschäftsstelle – die Weitergabe ohne Einbeziehung der Geschäftsstelle ist nicht erlaubt.
5. Der TRV hat jederzeit das Recht Spinde mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Bei Missbrauch kann diese Kündigung auch fristlos erfolgen.
6. Das Bekleben des Spindes ist nicht erlaubt.
7. Es dürfen keine feuchten oder nassen Gegenstände im Spind aufbewahrt werden – Geruchsbildung
8. Beschädigungen des Spindes oder des Schlosses sind der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
9. Die Spinde und Schlüssel verbleiben im Eigentum des TRV – die Öffnung der Spinde mithilfe von anderen technischen Einrichtungen als den dafür bestimmten ist nicht erlaubt. Ebenfalls die gewaltsame Öffnung. Bei Schlüsselverlust ist umgehend die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.
10. Bei Vereinsaustritt ist der Schlüssel binnen vier Wochen in der Geschäftsstelle abzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht oder verspätet, wird der Spind durch den TRV geöffnet. Die sich im Spind befindlichen Dinge werden als Fundsache behandelt. Die Kosten für die Öffnung und das neue Schloss werden dem bisherigen Nutzer in Rechnung gestellt. Das Pfand wird erst bei Rückgabe der Schlüssel erstattet.
11. Die Haftung für sich im Spind befindlichen Gegenständen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der TRV haftet insbesondere nicht für Schäden die durch Diebstahl, Feuer, Wasser oder durch dritte entstehen.